

Verfahren bei Nachklausuren (Nachschreiberegulungen)

Für die Nachklausuren gilt folgendes verbindliches Verfahren:

1. Der Schüler oder die Schülerin hat sich innerhalb der Drei-Tage-Frist nach dem bekannten Verfahren zu entschuldigen (Attest).
2. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin eine Klausur versäumt und diese nachzuschreiben hat, **muss er oder sie sich umgehend** nach seinem oder ihrem entschuldigtem Fehlen **persönlich** bei dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin **melden**, um den Termin für die Nachklausur zu erfragen. Der Schüler bzw. die Schülerin ist nicht automatisch als Nachschreiber gesetzt!
3. Vom Grundsatz gilt, dass der Schüler oder die Schülerin nur mit rechtzeitig vorgelegtem Attest nachschreiben darf (max. zwei Nachklausuren mit einer max. Länge von 90 + 135 Minuten), andernfalls ist die Klausur mit Null Punkten zu bewerten.
4. Ab Mittwochnachmittag kann bei Herrn Huckauf eingesehen werden, ob der Schüler oder die Schülerin auf der Nachschreiberliste steht.
5. Ist ein Schüler oder eine Schülerin, erst am Freitag nach seinem/ihrem entschuldigtem Fehlen wieder im Hause, muss er bzw. sie an diesem Tag nicht nachschreiben.
6. Versäumt der Schüler oder die Schülerin das unter 2) genannte Verfahren, ist er bzw. sie selbst für die Konsequenzen verantwortlich.
7. Schüler und Schülerinnen, die die Nachklausur ebenfalls versäumt haben, müssen sich umgehend bei der Abteilungsleitung melden!
8. Die Nachklausuren werden **freitags um 15:00 Uhr** im **Raum 2525** geschrieben.